

Klare Kompetenz ausweisen

KRITERIEN Nur wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt, gilt gegenüber Behörden in Sachen Gefahrgut als verantwortliche Person im Unternehmen.

Nachdem geklärt ist, welche Verantwortlichkeiten dem Unternehmen in der gefahrgutrechtlichen Beförderungskette zuteilwerden (Teil 1 der Serie), muss in einem nächsten Schritt geklärt werden, welche Personen im Unternehmen in der Verantwortung stehen. Bei Einzelkaufleuten mit der Bezeichnung „e.K.“ (eingetragener Kaufmann), also einem Handelsgewerbe im Sinne von Paragraph (§) 1 in Verbindung mit § 19 HGB, ist die Lage in der Regel relativ klar. Der Einzelunternehmer führt die Geschäfte in eigener Verantwortung unter seinem eigenen Namen oder dem Namen des Unternehmens und ist der Verantwortliche für die Unternehmerpflichten nach der Gefahrgutverordnung GGVSEB. Eine Delegation der Verantwortlichkeit auf einen Mitarbeiter ist auch in dieser Konstellation nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wie im Folgenden noch erläutert wird.

Komplexer wird die Frage der Verantwortlichkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften. In § 9 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist unter der Überschrift „Handeln für einen anderen“ geregelt: „Handelt jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.“

In der Verantwortung steht bei juristischen Personen und Personengesellschaften folglich grundsätzlich das vertretungsberechtigte Organ. Ausführungen, wer dies im Einzelfall ist, werden in § 9 Abs. 1 OWiG jedoch nicht getroffen. In der Praxis wird man hier am häufigsten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als juristischer Person des Privatrechts begegnen. Das vertretungs-



Mögliche Verantwortlichkeiten am Beispiel einer Verladerfirma.

Der Umfang der Verantwortung eines Beauftragten hängt von seinen Entscheidungsbefugnissen ab.

berechtigte Organ ist bei dieser Unternehmensform nach dem GmbH-Gesetz (GmbHG) der Geschäftsführer.

Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Gemeinden als Gebietskörperschaften, müssen sich mit dem Thema Verantwortung auseinandersetzen. Als Beispiel für eine Personengesellschaft kann die Offene Handelsgesellschaft (OHG) angeführt werden.

Der Inhaber eines Betriebes oder der Geschäftsführer als vertretungsberechtigtes

Organ kann in der Realität häufig nicht allen Pflichten nachkommen, die ihm als Verantwortlichen obliegen. Daher können Verantwortlichkeiten delegiert werden. § 9 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz regelt hier Folgendes:

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

- › beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
- › ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei

Serie Verantwortung

GG 06/2014: Unternehmen
GG 08/2014: Person im Unternehmen

dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich.“

Personen, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG beauftragt sind, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, sind in ähnlicher Weise wie die gesetzlichen Vertreter verantwortlich: Diese Personen rücken von selbst in die Stellung des Normadressaten, soweit die Bußgeldvorschriften für den Betriebsinhaber gelten.

Dabei ist allerdings die gewichtige Einschränkung zu machen, dass die Verantwortlichkeit nur soweit reichen kann, wie der mit den Leitungsaufgaben Betraute auch Entscheidungsbefugnisse hat (vergleiche Göhler, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Auflage, Randnummer 17 zu § 9 OWiG).

Im Unternehmen wird es sich hier beispielsweise um Betriebsleiter, Zweigstellenleiter oder Abteilungsleiter handeln.

Sozialadäquat muss es sein

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG können auch einzelne Aufgaben und somit Verantwortlichkeiten vom Unternehmer auf „Beauftragte Personen“ im Unternehmen übertragen werden. Eine wirksame Aufgabenübertragung ist in diesem Zusammenhang jedoch an einige Voraussetzungen geknüpft (vgl. BayObLG, Beschluss vom 10.10.96, 3 ObOWi 103/96, Göhler, OWiG, 16. Auflage, Ausführungen zu § 9 OWiG, Karlsruher Kommentar, OWiG, 3. Auflage, Ausführungen zu § 9 OWiG):

- › Die Beauftragung muss ausdrücklich erfolgen.
- › Die Wahrnehmung der Aufgaben muss in eigener Verantwortung und im Rahmen des Sozialadäquaten erfolgen. Sozialadäquanz bedeutet in diesem Zusammenhang im Rahmen dessen, was bei der Aufteilung von Aufgaben und Pflichten in einem modernen Wirtschaftsbetrieb allgemein üblich ist. Die Übernahme von Unternehmerpflichten durch einen Auszubildenden würde z.B. außerhalb des Sozialadäquaten liegen.
- › Der Umfang der Kompetenz, für den Betriebsinhaber eigenverantwortlich zu handeln, muss hinreichend klar umrissen sein. Der Beauftragte muss in der Lage sein, eine klare Vorstellung über Art und Umfang des ihm übertragenen Auftrages zu haben.
- › Die beauftragte Person muss ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgeblichen Vorschriften besitzen.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang häufig die Felder „Eigenverantwortlichkeit“ und „ausreichende Kenntnisse über die maßgeblichen Vorschriften“.

Ob durch eine Schulung ausreichende Kenntnisse vermittelt wurden, um ursprünglich dem Unternehmer obliegende Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen zu können, bedarf stets einer genaueren Betrachtung im Einzelfall. Schulungsinhalte und Schulungszeit müssen angemessen, das heißt in der Regel entsprechend umfangreich ausfallen.

Auf Grund vorliegender Rechtsprechung wird abschließend auf die Thematik „Hilfsperson“ beziehungsweise „Einsatz

eines Gehilfen“ eingegangen: Der Einsatz einer Hilfsperson, beispielsweise durch den Geschäftsführer einer GmbH, stellt keine Aufgabenübertragung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 OWiG dar. Vielmehr beschäftigten sich die Gerichte mit der Frage des Verschuldens, wenn zum Beispiel der Inhaber/Geschäftsführer der Verantwortliche für Unternehmerpflichten ist und bleibt, allerdings bestimmte Tätigkeiten auf Gehilfen delegiert. Der Inhaber/Geschäftsführer handelt in der Regel dann nicht schuldhaft, wenn er Hilfspersonen einsetzt, die sorgfältig ausgewählt wurden und wirkungsvoll überwacht werden (vergleiche unter anderem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Thüringen vom 14.10.2005, Aktenzeichen 1 Ss 34/05).

Um speziell den von Gefahrguttransporten ausgehenden Gefahren wirksam begegnen zu können, sind jedoch konkret an die Auswahl und wirkungsvolle Überwachung der Hilfspersonen sehr hohe Ansprüche zu stellen, die verantwortliche Person wird hier entsprechend hohen Aufwand betreiben müssen.

Ronny Rankl

Mitarbeiter des Bayer. Polizeiverwaltungsamtes – Zentrale Bußgeldstelle (Zentrale Gefahrgutstelle)

Wer ist was im Gefahrgutrecht

Verantwortlichkeiten in der gefahrgutrechtlichen Transportkette sind komplex und werden in den Vorschriften fortlaufend angepasst. Die zweiteilige Serie versucht, auch dem Einsteiger im Bereich Gefahrgutrecht einen Zugang zur Thematik zu schaffen.

**Mit allen
führenden Herstellern
von Tankfahrzeugen!**

Tankaufbau, Tankanhänger,
Tanksattelanhänger,
Holzpellet- und Silofahrzeuge,
Teile und Zubehör, Messanlagen,
Sicherheitstechnik,
Arbeitsschutz,
Software

**INTERNATIONALE FACHMESSE FÜR LOGISTIK,
TRANSPORT UND UMSCHLAG IN DER MINERALÖLWIRTSCHAFT**

www.expopetrotrans.com

01.-03. OKT. 2014 MESSE KASSEL

**BRENNSTOFFUMSCHLAG
VON A-Z**

**expo
PetroTrans**

In weniger als einer Stunde mit dem ICE von der IAA Nutzfahrzeuge Hannover zur expo PetroTrans nach Kassel!

Medienpartner

Brennstoffspiegel +
Mineralölrundschau

gefährliche Ladung